



Vertrag für das entwicklungspolitische Sommercamp 2026 (01.08.2026 bis 08.08.2026 in Zittau)

zwischen

Tierra – Eine Welt e.V.
- im folgenden Veranstalter genannt -

und

dem*der Sorgeberechtigte*n des teilnehmenden Kindes

1. Genehmigung zur Teilnahme am Sommercamp

Da der*die Teilnehmer*in (im folgenden Kind) zum Zeitpunkt des Sommercamps nicht volljährig ist, wird es durch den*die Sorgeberechtigte*n vertreten. Der*die Sorgeberechtigte*n erkennen die Teilnahmebedingungen an und erteilen mit seiner*ihrer Unterschrift auf diesem Vertrag die Genehmigung, dass das Kind am ausgeschriebenen Programm teilnehmen darf.

2. Anmeldung und Geldeingang

Die Anmeldung zum Sommercamp erfolgt über das Anmeldeformular auf der Homepage des Veranstalters und ist damit verbindlich. Nach der Anmeldung wird eine Anzahlung in Höhe von 45 € (20 % des Teilnehmerbeitrags) fällig, die frühestens ab 01.01.2026 innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung per Überweisung zu leisten ist. Der vollständige Teilnehmerbeitrag (insgesamt 225 €) muss bis zum 30.06.2026 bezahlt sein bzw. wie im Einzelfall vereinbart. Im Falle eines Rücktritts gelten die im Abschnitt „Reiserücktritt bzw. vorzeitige Abreise“ beschriebenen Rücktrittsbedingungen. Diese gelten unabhängig davon, ob der Teilnehmerbeitrag oder die Anzahlung bereits geleistet wurden. Der Veranstalter ist berechtigt, anfallende Rücktrittsgebühren in Rechnung zu stellen, auch wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts noch keine Zahlung erfolgt ist.

3. Gesundheitliche Bedingungen und Vorgehen im Krankheitsfall

- a) Der*die Sorgeberechtigte*n bestätigen, dass das Kind gesund ist und an den ausgeschriebenen Aktivitäten während der Reise teilnehmen kann sowie nur an den auf der Anmeldung anzugebenden Erkrankungen leidet.
- b) Sollten sich kurzfristige Veränderungen am Gesundheitszustand einstellen, muss der Veranstalter darüber unverzüglich informiert werden. Der*die Sorgeberechtigte*n verpflichten sich, den Veranstalter in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind eine ansteckende Krankheit hat, Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, auch ohne selbst erkrankt zu sein oder wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht.
- c) Der*die Sorgeberechtigte*n geben das Einverständnis, dass erforderliche, vom Arzt dringend erachtete medizinische Maßnahmen einschließlich dringend erforderlicher Operationen veranlasst werden, wenn das Einverständnis einer sorgeberechtigten Person aufgrund besonderer Umstände nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Sie gestatten, dass das Kind bei kleineren Verletzungen von den Betreuer*innen versorgt werden darf.
- d) Der*die Sorgeberechtigte*n gestatten, dass ihr Kind in Ausnahmefällen (z.B. Arztbesuch) im Fahrzeug eines*r Betreuer*in oder einem anderen privaten Fahrzeug, auf eigene Gefahr mitfahren darf und verzichtet, außer

im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gegenüber Fahrer*in und Halter*in des Kraftfahrzeuges auf Ersatz aller etwaigen Schäden, soweit diese nicht durch eine Versicherung auszugleichen sind. Ist neben dem*der Fahrer*in oder Halter*in des KFZ ein Dritter Schadenersatz pflichtig, so beschränkt der*die Mitfahrer*in seine*ihre Schadenersatzforderung gegen den Dritten auf den Teilbetrag, der dem Maß der Mithaftung des Dritten entspricht. Der*die Sorgeberechtigte*n können der Mitnahme im privaten PKW widersprechen. In diesem Fall bzw. bei fehlender Möglichkeit zum Transport in einem geeigneten PKW erfolgt die Beförderung auf Kosten der*des Sorgeberechtigten mit einem Taxi.

4. Aufsichtspflicht des Veranstalters und Haftung im Schadensfall

- a) Der Veranstalter übernimmt die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsicht wird von den verantwortlichen Mitarbeiter*innen in dem Umfang wahrgenommen, der zumutbar ist. Dies gilt insbesondere zu Zeiten der Nachtruhe oder während anderer, unaufschiebbarer Verrichtungen. Die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist nicht mit einer lückenlosen Überwachung jedes Kindes zu jeder Zeit gleichzusetzen.
- b) Den Weisungen der beaufsichtigenden Personen hat das Kind nachzukommen. Ein schuldhaftes Verhalten des Kindes kann eine Haftung des Veranstalters ausschließen. Für die mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung von Mobiliar, Fahrzeugen oder Ausrüstungen wird das Kind bzw. seine sorgeberechtigten Vertreter*innen zum Schadenersatz herangezogen. Fahrlässige Beschädigungen können, soweit vorhanden, über die Haftpflichtversicherung des Kindes reguliert werden.
- c) Für Geld- und Wertsachen oder Gegenstände, die nicht zum unmittelbaren Reisebedarf gehören, erfolgt keine Haftung durch den Veranstalter.

5. Ausschluss von der Reise

- a) Die Teilnahme am Sommercamp setzt ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Mitwirkung des Kindes voraus und erfordert Teamfähigkeit, da die Voraussetzungen für Einzelbetreuung bzw. für permanente sonderpädagogische Betreuung bzw. Förderung fehlen. Eine Betreuung ist beim Fehlen dieser Voraussetzungen nicht möglich.
- b) Der Veranstalter erwartet, dass das Kind die Grundregeln des Zusammenlebens in der Gemeinschaft und die Haus- und Sommercampordnung respektiert. Der*die Sorgeberechtigte*n haben das Kind im Vorfeld der Reise dazu zu belehren. Sollte das Kind grob dagegen verstoßen oder wiederholt das Gemeinschaftsleben schwerwiegend stören, gibt der*die Sorgeberechtigte dem Veranstalter die Möglichkeit, das Kind ohne Erstattung des vollen oder anteilmäßigen Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des*der Sorgeberechtigten. Das gleiche gilt auch, wenn das Kind das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt.
- c) Das Kind kann auch ausgeschlossen werden, wenn Krankheiten oder Gesundheitsstörungen vorliegen, die dem Veranstalter bei der Anmeldung verschwiegen wurden.
- d) Im Fall des Ausschlusses von der Reise muss das Kind in angemessener Zeit auf eigene Kosten von dem*der Sorgeberechtigten im Sommercamp abgeholt werden. Falls dies nicht möglich ist, werden dem*der Sorgeberechtigten alle anfallenden Kosten für den Rücktransport in Rechnung gestellt.

6. Reiserücktritt bzw. vorzeitige Abreise

- a) Der*die Sorgeberechtigte kann zu jeder Zeit vor Beginn der Reise vom Vertrag zurücktreten. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der schriftlich formulierte Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt das Kind ohne vorherige Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag.
- b) Bis vor Reisebeginn kann sich das Kind bei der Durchführung der Reise durch eine*n Dritte*n ersetzen lassen. Der Veranstalter kann dem Wechsel in der Person der Reisenden widersprechen, wenn durch die Teilnahme des*der Dritte*n Mehrkosten entstehen und wenn der*die Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen.
- c) Bei Reiserücktritt nach dem 30.06.2026, bei Nicht-Antritt oder vorzeitiger Abreise erfolgt keine vollständige Rückerstattung des Reisepreises. Die Rücktrittsgebühren staffeln sich wie folgt:

- Bis zum 60. Tag vor Beginn (02.06.2026): 20 % des Eigenanteils
 - 59. bis 32. Tag vor Beginn (03.06.–30.06.2026): 50 % des Eigenanteils
 - Ab dem 01.07.2026: 100 % des Eigenanteils
- d) Weitere Ansprüche z.B. im Rahmen der Rückführung des Kindes bzw. Anreisekosten des*der Sorgeberechtigten bestehen nicht.

7. Verzögerungen durch höhere Gewalt

Gegen Staus, Wetterunbilden, Umleitungen und andere Verkehrshemmnisse sind die von uns gebundenen Bus- und Zugbetriebe machtlos (höhere Gewalt). Aus hieraus resultierenden Verzögerungen entstehen keine Ansprüche auf Minderung des Reisepreises.

8. Unterbringung der Teilnehmenden

Die Unterbringung ausschließlich mit Kindern eines Alters kann nicht zugesagt werden. Der Charakter von Gruppenreisen bedingt, dass während einer Belegung einzelne Teilnehmer*innen wechseln bzw. die Zimmereinteilung verändert wird. Ein Teil der Ferienobjekte liegt in naturnahen Gebieten, die Lebensraum vieler Insekten sind. Eine chemische Bekämpfung dieser Tiere verbietet sich aus Naturschutzgründen und um eine Gefährdung der Kinder auszuschließen. Ein Eindringen von Insekten bei geöffneten Fenstern oder Türen ist also nicht zu verhindern und stellt keinen Mangel dar.

9. Selbständige An- und Abreise

Kinder können selbst ins Sommercamp gebracht bzw. aus dem Sommercamp geholt werden, insofern die Störungen des organisatorischen Ablaufs so gering wie möglich gehalten sind. Hierzu zählt, dass die Kinder bei betreuenden Mitarbeiter*innen abgegeben werden bzw. geholt werden, ohne dass ein weiterer Aufenthalt im Objekt erfolgt und ohne dass Beeinträchtigungen des organisatorischen Ablaufs bzw. der zu dieser Zeit laufenden Reinigungsarbeiten erfolgen.

10. Weitere Pflichten der*des Sorgeberechtigte*n

- a) Der*die Sorgeberechtigte*n sichern ihre telefonische Erreichbarkeit mittels zwei verschiedener Telefonnummern auf der Anmeldung ab.
- b) Außerdem führen Sie im Vorfeld der Durchführung des Sommercamps eine Belehrung mit dem mitreisenden Kind durch. Wichtige Punkte sind in der „Sommercampordnung“ und in der „Badeordnung“ zusammengefasst.

11. Sonstige Vereinbarungen

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so tritt an deren Stelle das gesetzlich Zulässige. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

Dieser Vertrag kommt ohne Unterschrift zustande. Mit dem Absenden des Anmeldeformulars erklären Sie sich mit den Vertragsbedingungen einverstanden.